

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Ausschluss von Einzelhandel

Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung – Bomhauerstraße –

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Stadtteil: Kleefeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 20/3, 15/5 (teilweise), 12/14 der Flur 19 in der Gemarkung Groß-Buchholz nördlich der Berckhusenstraße.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar.

Anlass und Erfordernis der Planaufstellung:

Im Geltungsbereich der 1. Änderung gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1312 aus dem Jahre 1994. In den im Geltungsbereich festgesetzten Mischgebieten sind gemäß § 6 Abs.2 Nr.3 BauNVO unter anderem Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Nach dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Hannover von 2010 sollen Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche möglichst vermieden werden. Aus diesem Grund ist es geplant, den Bebauungsplan Nr. 1312 in einer ersten Änderung um eine textliche Festsetzung zu ergänzen, mit der die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen wird. Die restlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1312 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Um diese städtebaulichen Zielsetzungen rechtsverbindlich festzusetzen, muss der Bebauungsplan Nr. 1312 geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss ist außerdem erforderlich, um die Entscheidung über Bauvoranfragen oder Bauanträge, die den Planungszielen entgegen stehen könnten, gemäß § 15 BauGB zurückstellen zu können. Er ist auch Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre nach §14 BauGB, falls diese erforderlich wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Umweltbelange:

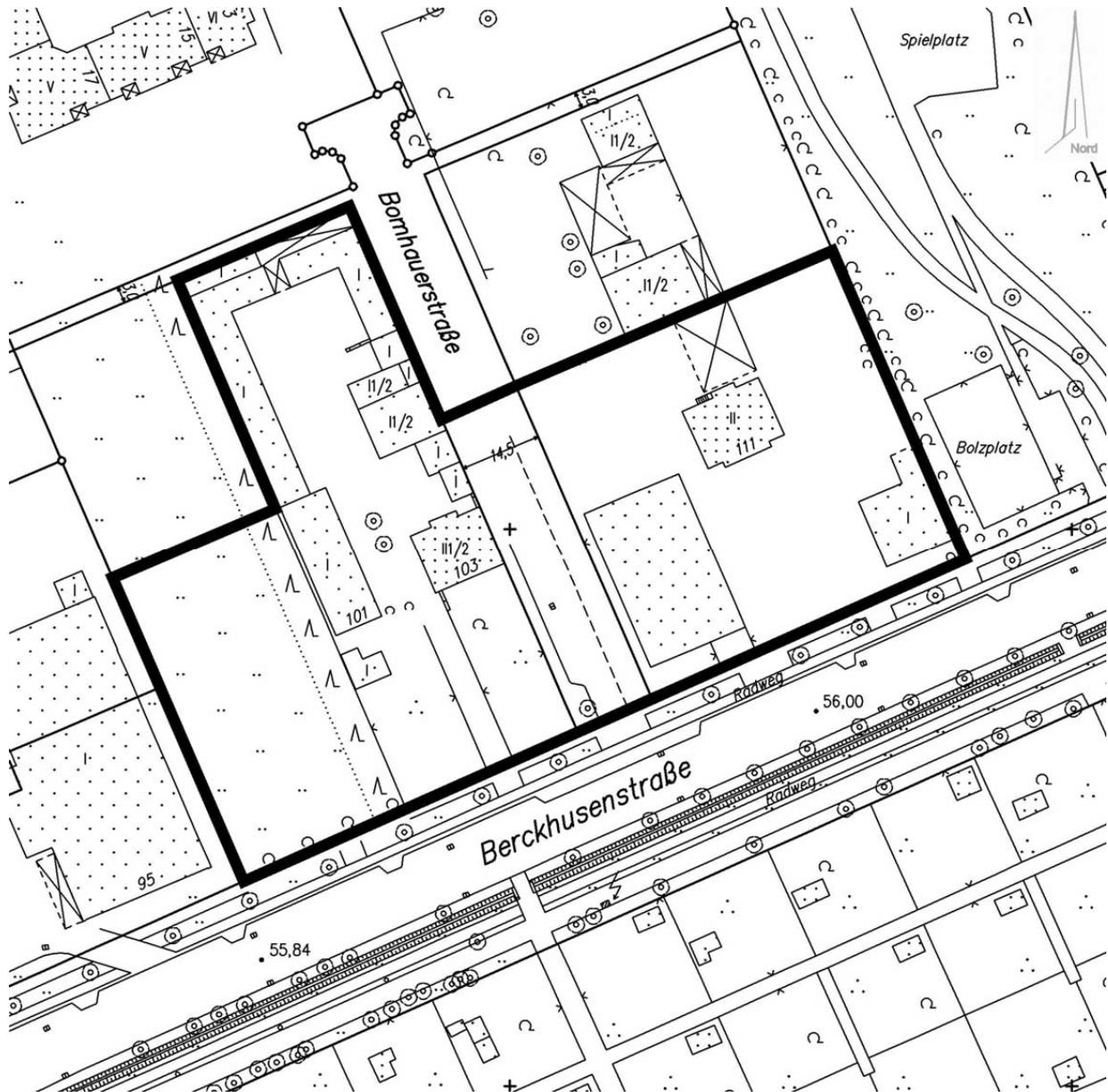
Mit diesem Planverfahren werden keine Bauvorhaben ausgelöst, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirken, so dass auch kein Kompensationsbedarf ausgelöst wird. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt.

Kosten:

Für die Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Geltungsbereich der textlichen Änderung:



Aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, April 2012

(Heesch)

Fachbereichsleiter

61.13 / 27.04.2012